

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2025.23 vom 7. Januar 2026

Ag Zivilgericht, 2026-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2025.23

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2025.23 du 7 janvier 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2025.23 del 7 gennaio 2026

Erwägungen

E. 6

Mai 2025 E. 6.3.1). Nachdem der Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren aussagte, die Gebäudeversicherung habe die Fr. 10'000.00 "uns", also auch dem Beklagten, ausbezahlt (act. 219), ist davon auszugehen, dass der Beklagte mindestens seine Hälfte (Fr. 5'000.00) daran bereits erhalten hat. Es wäre daher ungerecht und der Beklagte führte das vorliegende Verfahren gewissenlos, wenn er in diesem Umfang (Fr. 5'000.00) durch Abzug von der klägerischen Forderung noch einmal profitieren würde. Selbst wenn jedoch mit dem Beklagten davon auszugehen wäre, er hätte seinen Anteil an der Vergleichssumme der Gebäudeversicherung noch nicht erhalten, übersieht er, dass er genauso wenig behauptet hatte, Rechtsanwalt L._____ habe die Fr. 10'000.00 an den Kläger überwiesen. Demnach hätte der Beklagte höchstens eine Forderung gegenüber Rechtsanwalt L._____ nicht aber gegenüber dem Kläger und er kann daher seine Forderung auch nicht mit dem Anspruch des Klägers ihm gegenüber auf hälftige Beteiligung an den Sanierungskosten verrechnen (E. 3.2.3.1.5). Im Übrigen behauptete der Beklagte auch nicht, eine Verrechnungserklärung abgegeben zu haben, sodass sein Tatsachenvortrag jedenfalls nicht schlüssig ist. Eine automatische Reduktion des hälftigen Kostenanteils des Beklagten findet durch die Vergleichszahlung nicht statt, zumal es sich um unterschiedliche Forderungen handelt. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die von der Gebäudeversicherung und der Rechtsschutzversicherung bezahlten Fr. 20'000.00 zu Recht nicht berücksichtigt. 3.3. Abrechnung R._____ 2021 3.3.1. Entscheid der Vorinstanz Hinsichtlich der Abrechnung R._____ 2021 – sämtliche weiteren eingeklagten Forderungen (Anschaffung eines Kochherds, Anschaffung einer Spülmaschine mit Zubehör, Reparatur der defekten Dachrinne am kleinen Haus, Prämien der Gebäudeversicherung für das Jahr 2021, Sanierung der defekten Wasserleitung) – erwog die Vorinstanz zusammengefasst, der Beklagte habe seine Zustimmung erteilt und sich entsprechend gemäss seiner Wertquote hälftig an den Kosten zu beteiligen. Da in sämtlichen Fällen die Zustimmung beider Miteigentümer vorliege, sei die Dringlichkeit und

- 21 - Notwendigkeit der Arbeiten nicht relevant (angefochtener Entscheid, E. 4.8). In Bezug auf die vom Beklagten im Eventualstandpunkt geltend gemachte Tilgung eines Teils der Forderung in der Höhe von Fr. 6'301.10 erwog die Vorinstanz, der Beklagte habe einzig seinen Anteil an der Rechnung für den Ersatz der defekten Wasserleitung (Klagebeilage 21) im Umfang von Fr. 277.00 bereits bezahlt. Bei den restlichen Fr. 6'024.10 handle es sich nicht um die Bezahlung der in Frage stehenden Forderungen, sondern um Zahlungen an den laufenden Unterhalt (angefochtener Entscheid E. 4.7.3 und 4.9.2.2). 3.3.2. Spülmaschine mit Zubehör Die Vorinstanz stellte fest, der Beklagte sei mit der Anschaffung der Spülmaschine einverstanden gewesen bzw. diese sei sogar auf sein Anraten hin erfolgt. Er habe ausgesagt, nach einer Inspektion des Lebensmittelin-

spektorats sei nun der Zeitpunkt, an dem es eine Spülmaschine brauche. Der Beklagte sei ferner bei der Auswahl der Spülmaschine dabei gewesen. Die Spülmaschine inkl. Zubehör befänden sich zudem in den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten. Der Beklagte habe der Anschaffung demnach zugestimmt, sodass er sich zur Hälfte an den Anschaffungskosten beteiligen müsse (angefochtener Entscheid E. 4.4.3). Der Beklagte rügt, der Kläger habe im vorinstanzlichen Verfahren bestätigt, die Spülmaschine und das Zubehör seien für das Beizli. Der Beklagte habe ausgesagt, er nutze die Spülmaschine nicht, sondern wasche sein Geschirr von Hand ab. Das Gerät sei für die Gastronomie ausgelegt. Es dürfe nicht leichtfertig von einer konkludenten Zustimmung ausgegangen werden (Berufung Ziff. II.4.2). Damit argumentiert der Beklagte am angefochtenen Entscheid vorbei. Die Vorinstanz hielt ausdrücklich fest, die Spülmaschine sei auf Anraten des Beklagten bzw. mit dessen Zustimmung erfolgt (vgl. auch act. 228), sodass sie von einem Miteigentümerbeschluss ausging, was der Beklagte nicht als falsch rügt. Dementsprechend sind auch die Kosten nach Art. 649 ZGB von den Parteien je hälftig zu tragen. Im Übrigen führte der Beklagte auf Befragung hin aus, es stimme nicht ("falsche Aussage"), dass die Spülmaschine dem Beklagten gar nicht gehöre. Er habe einen Teil dafür bezahlt (act. 231). Im Übrigen gaukelt der Beklagte dem Gericht einen falschen Sachverhalt vor, wenn er ausführt, er nutze die Spülmaschine nicht. Zwar sagte der Beklagte zunächst tatsächlich aus, er nutze die Spülmaschine nicht, entlarvt sich auf Nachfrage hin aber gleich selber, als er aus sagte, er und sein Sohn würden ihr Geschirr auch in die Spülmaschine stellen (act. 231). Demnach ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, der Beklagte habe die Anschaffungskosten hälftig zu tragen, nicht zu beanstanden.

- 22 - 3.3.3. Dachrinne Die Vorinstanz erwog unter anderem unter Bezug auf die Aussage des Zeugen I._____, die Dachrinne am kleinen Haus sei defekt gewesen. Dies habe ein Handeln, um Schaden vom Gebäude fernzuhalten, notwendig gemacht. Der Beklagte bestreite dies nicht. Zwar sei er anfänglich mit der Auftragsvergabe nicht einverstanden gewesen, wie sich seiner E-Mail vom 4. Juli 2021 (Klagebeilage 19) entnehmen lasse. In seiner E-Mail vom

E. 8

Juli 2021 habe der Beklagte dann aber, wenn auch widerwillig, seine nachträgliche Zustimmung erteilt. Die Aussage, "[w]enn du dies noch einmal machst, übernimmst du die Kosten alleine!!!", impliziere e contrario, dass er der Reparatur der Dachrinne letztlich doch zustimme, womit er sich auch an den Kosten entsprechend zu beteiligen habe. Die Offerte habe der Beklagte damals gekannt (angefochtener Entscheid E. 4.5.7). Der Beklagte führt aus, es sei völlig lebensfremd, dem Kläger zuerst ganz deutlich die Ablehnung zum Auftrag kundzutun, um nur drei Tage später, nachdem der Kläger den Auftrag eigenmächtig vergeben habe, plötzlich damit einverstanden zu sein. Es sei viel naheliegender, dass der Beklagte mit einer etwas unglücklichen Wortwahl bloss habe klarstellen wollen, dass der Kläger nicht schalten und walten könne, wie es ihm gefalle. Aus dem Wortlaut der E-Mail vom 8. Juli 2021 könne kein eindeutiger Anhaltspunkt abgeleitet werden, auf den sich die Annahme der konkludenten Zustimmung des Beklagten stützen könnte (Berufung Ziff. II.4.3). Damit übersieht der Beklagte, dass es für die Auslegung seiner Handlungen nach dem Vertrauensprinzip nicht darauf ankommt, was er mit seinem Verhalten ausdrücken wollte, sondern wie der Kläger dieses verstehen durfte und musste (BGE 143 III 157 E. 1.2.2 m.w.N.). Im Übrigen hat die Vorinstanz aus der Kombination der beiden Antworten des Beklagten per E-Mail zu Recht auf dessen nachträgliche Genehmigung geschlossen. Es

trifft zwar zu, dass der Beklagte – nachdem er vom Kläger mit E-Mail vom 13. Juni 2021 die Offerte des Spenglers für die Reparatur der Dachrinne des kleinen Hauses erhalten hatte – in seiner E-Mail vom 4. Juli 2021 zunächst schrieb, er sei damit nicht einverstanden. In seiner E-Mail vom 8. Juli 2021 – als der Beklagte mit E-Mail des Klägers vom 7. Juli 2021 von der eigenmächtigen Beauftragung des Spenglers durch den Kläger erfahren hatte – schrieb er dann aber, dass er das zwar nicht in Ordnung finde, wenn der Kläger Aufträge ohne Zustimmung des Beklagten vergebe. Der Zusatz, "[w]enn du dies noch einmal machst übernehm[s]t du die Kosten alleine!!!" (Klagebeilage 19), ist in diesem Zusammenhang aber durchaus als – letzte – Zustimmung seitens des Beklagten zu einer vom Kläger eigenmächtigen Vergabe eines Auftrags anzusehen. So durfte und musste der Kläger diese Aussage jedenfalls verstehen. Andernfalls wäre zu erwarten gewesen, dass der Beklagte klar kundtut, die Kosten nicht tragen zu wollen, indem er dem Kläger beispielsweise geantwortet hätte, dass er die Kosten nun alleine tragen müsse.

- 23 - 3.3.4. Kochherd und Gebäudeversicherung Hinsichtlich der Anschaffung eines Kochherds und des Backofens (angefochtener Entscheid E. 4.3) und der Gebäudeversicherungsprämie für das Jahr 2021 (angefochtener Entscheid E. 4.6) wird die hälftige Kostenbeteiligung durch den Beklagten nicht angefochten (Berufung Ziff. II.4.1). 3.3.5. Tilgung 3.3.5.1. Entscheid der Vorinstanz Die Vorinstanz verwarf – abgesehen von der Bezahlung von Fr. 277.00 für den Ersatz der defekten Wasserleitung (Klagebeilage 21) – die Einrede des Beklagten, die klägerische Forderung aus der "Abrechnung R. _____ 2021" bereits getilgt zu haben. Zwar habe der Beklagte am 9. Mai 2022 mit dem Zahlungsvermerk "Unterhalt R. _____ 2021" einen Betrag von Fr. 6'024.10 überwiesen (Antwortbeilage 14). Dabei handle es sich aber nicht um die Bezahlung der in Frage stehenden Forderungen, sondern um Zahlungen an den laufenden Unterhalt. Der Beklagte könne nicht aufschlüsseln, welche der konkret eingeklagten Beträge er damit bezahlt haben wolle. Solches ergebe sich auch nicht aus den konkreten Beträgen. Zudem habe er, als es beispielsweise um seinen hälftigen Anteil an der Rechnung M. _____ AG für den Ersatz der defekten Wasserleitung gegangen sei, dies im entsprechenden Zahlungsvermerk kenntlich gemacht ("Rechnung M. _____"). Eine Tilgung liege daher nicht vor (angefochtener Entscheid E. 4.9.1 und 4.9.2.2). 3.3.5.2. Parteistandpunkte Der Beklagte führt aus, seine Zahlungen von Fr. 6'024.10 und Fr. 277.00 seien unbestritten geblieben. Er habe im vorinstanzlichen Verfahren behauptet, dass sich die Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung über die Anrechnung der Fr. 6'301.10 (Fr. 6'024.10 + Fr. 277.00) auf die Abrechnung über Fr. 15'889.15 (Hälfte: Fr. 7'944.60) geeinigt hätten. Nachgewiesen sei auch, dass sich der Kläger am 9. Juni 2022 Fr. 6'301.10 mit dem Zahlungsvermerk "Anzahlung [des Beklagten], Schulden die er bei mir hat" auf sein privates Konto überwiesen habe. In der Folge habe der Beklagte noch Fr. 1'643.50 zu überweisen gehabt. Diese Überweisung habe der Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren ebenfalls behauptet. Der Kläger habe diese Zahlung nicht bestritten. Der Kläger habe auch nicht behauptet, weitere Forderungen gegenüber dem Beklagten zu haben, an welche die Fr. 6'024.10 angerechnet werden könnten. Der Kläger habe nicht behauptet, dass es sich dabei um eine Zahlung für den laufenden Unterhalt gehandelt habe. Folglich habe die Vorinstanz den Verhandlungsgrundsatz verletzt und es müsse von einer Tilgung in der Höhe von Fr. 7'944.60 (Fr. 6'024.10 + Fr. 277.00 + Fr. 1'643.50) ausgegangen werden. Der Beklagte müsse nicht aufschlüsseln, wie er auf die Höhe des überwiesenen Betrages komme. Es seien auch Teilzahlungen möglich. Im Übrigen mache der Kläger seine Forderungen unter dem Titel "Neuanschaffungen und Unterhalt" geltend (Klagebeilage

10). Mit seinem Zahlungsvermerk "Unterhalt

- 24 - R. _____ 2021" habe der Beklagte darauf Bezug genommen. Das sei eine Erklärung des Beklagten i.S.v. Art. 86 Abs. 1 OR. Andernfalls wäre die Zahlung von Fr. 6'024.10 gemäss Art. 87 Abs. 1 OR an die zuerst betriebene Schuld anzurechnen. Dass der Kläger weitere Forderungen gegenüber dem Beklagten hätte, sei weder behauptet noch nachgewiesen (Berufung Ziff. II.4.4.2 [recte: II.4.5.2]). Der Kläger bestreitet, dass der Beklagte die fehlenden Fr. 1'643.50 bereits überweisen habe (Berufungsantwort Rz. 182). Die Behauptungen des Beklagten seien in der Replik bestritten worden (Berufungsantwort Rz. 183). Die Fr. 6'024.10 würden weiteren Unterhalt betreffen (Berufungsantwort Rz. 184). 3.3.5.3. Rechtliches Hat der Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er nach Art. 86 Abs. 1 OR berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will. Mangelt eine solche Erklärung, so wird gemäss Art. 86 Abs. 2 OR die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, die der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, dass der Schuldner nicht sofort Widerspruch erhebt. Liegt weder eine gültige Erklärung über die Tilgung noch eine Bezeichnung in der Quittung vor, regelt Art. 87 OR die Anrechnungsordnung. Danach ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen, unter mehreren fälligen auf diejenige Schuld, für die der Schuldner zuerst betrieben worden ist, und hat keine Betreuung stattgefunden, auf die früher verfallene (Abs. 1). Sind sie gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnismässige Anrechnung statt (Abs. 2). Ist keine der mehreren Schulden verfallen, so wird die Zahlung auf die Schuld angerechnet, die dem Gläubiger am wenigsten Sicherheit darbietet (Abs. 3). Art. 86 OR ist nur anwendbar und der Schuldner nur zur Abgabe einer Erklärung nach dieser Bestimmung berechtigt, wenn mehrere selbstständige Schulden bestehen, die ihr eigenes rechtliches Schicksal haben. Andernfalls kommen die Regelungen für die Anrechnung von Teilzahlungen nach Art. 85 Abs. 1 OR zum Tragen. Bei der Anrechnungserklärung des Schuldners (Art. 86 Abs. 1 OR) handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (Urteil des Bundesgerichts 4A_553/2021 vom 1. Februar 2023 E. 3.1). Demnach hat der Schuldner zwar die erfolgte Zahlung nachzuweisen und trägt insoweit die Beweislast der Tilgung. Die Beweislast dafür, auf welche von mehreren Forderungen die Zahlung anzurechnen ist, trifft den Schuldner dagegen nur insoweit, als er sich gestützt auf Art. 86 OR auf eine von Art. 87 OR abweichende Anrechnung beruft. Dasselbe gilt für den Gläubiger, soweit dieser eine andere Anrechnung behauptet. Für den Fall, dass die Parteien selbst keine Zuordnung vorgenommen haben oder sich eine solche nicht nachweisen lässt, greift die in Art. 87 OR vorgesehene Regelung. Die Anrechnungsregeln ändern aber nichts an der Beweislast in

- 25 - Bezug auf die Forderungen. Für den Bestand von Forderungen in einem Umfang, der die geleisteten Zahlungen überschreitet, trägt der Gläubiger die Beweislast. Denn die Frage der Anrechnung stellt sich grundsätzlich nur, wenn die Zahlungen nicht ausreichen, um alle Forderungen zu decken (Urteil des Bundesgerichts 4A_553/2021 vom 1. Februar 2023 E. 3.2). 3.3.5.4. Würdigung Die Vorinstanz erachtete die Überweisung von Fr. 277.00 als erstellt und wies die Klage in diesem Umfang dementsprechend ab. Die hälftige Beteiligung des Beklagten am Ersatz der defekten Wasserleitung (Klagebeilage 21) ist daher nicht mehr Streitgegenstand. Auch die Überweisung des Beklagten von Fr. 6'024.10 ist unter den Parteien unbestritten. Dem Argument des Beklagten, seine Behauptung, weitere Fr. 1'643.50 überwiesen zu haben, sei vorinstanzlich unbestritten geblieben, ist demgegenüber zu widersprechen. Vielmehr führte der Kläger im vorinstanzlichen

Verfahren aus, der Beklagte habe vor Einreichung der Klage (29. Juni 2023) noch keinen Teil des Anspruchs des Klägers getilgt (act. 84). Obwohl bestritten, hat der Beklagte kein Beweismittel für seine zusätzliche Überweisung von Fr. 1'643.50 eingereicht, sodass seine Behauptung unbewiesen bleibt. Eine solche erscheint denn auch höchst zweifelhaft, zumal die Bestimmung dieses Betrags, wie sogleich ausgeführt wird, auf einer Einigung beruht, die unter dem Vorbehalt einer Gesamtlösung stand, die anschliessend nicht erzielt werden konnte. Fraglich ist daher einzig, ob die Überweisung von Fr. 6'024.10 zusätzlich als Tilgung zu berücksichtigen ist. Diesbezüglich bestreitet der Kläger nicht, dass sich die Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 24. August 2022 – wohl unter dem Vorbehalt eines Gesamtvergleichs – hinsichtlich der Abrechnung von R._____ 2021 (Neuanschaffungen und Unterhalt) über den Gesamtbetrag von Fr. 15'889.15 (Fr. 17'160.00 [vgl. Klagebeilage 10] – Fr. 1'270.85 [betr. Zubehör für Spülmaschine]), wovon der Beklagte die Hälfte (Fr. 7'944.60) zu bezahlen habe, geeinigt hätten. Ebenfalls waren sich die Parteien einig, dass der Beklagte hiervon Fr. 6'301.10 – entsprechend den Fr. 6'024.10 + Fr. 277.00 – bereits bezahlt habe und damit noch Fr. 1'643.50 zu überweisen seien (Duplikbeilage 18). Daraus geht hervor, dass sich die Überweisung des Beklagten von Fr. 6'024.10 auf die eingeklagten Forderungen des Klägers hinsichtlich des Kochherds, der Spülmaschine, der Dachrinne und der Gebäudeversicherung bezogen hatte. Deutlich wird dies auch dadurch, dass der Beklagte die Überweisung mit dem Zahlungsvermerk "Unterhalt R._____ 2021 von [Beklagter]" versah (Antwortbeilage 14) und dies einem Teil der Bezeichnung aus der Abrechnung R._____ 2021 ("Neuanschaffungen und Unterhalt") entspricht (Klagebeilage 10), womit eine Erklärung i.S.v. Art. 86 OR vorliegt. Dass es unter den Parteien im Hinblick auf das Jahr 2021 noch andere auf Unterhaltszahlungen basierende Forderungen des Klägers gegenüber dem Beklagten gäbe bzw. gegeben hätte, zeigt der Kläger nicht nachvollziehbar auf. Im

- 26 - Gegenteil: Auf der Abrechnung R._____ 2021 (Klagebeilage 10) hielt der Kläger zuvorderst fest: "Folgende Rechnungen vom 2021 sind von [Kläger] Bezahlt worden." – also keine weiteren. Auch einen Vorbehalt für weitere Unterhaltsrechnungen gibt es nicht. Ferner hielt der Kläger in seiner E-Mail vom 10. Januar 2022 an den Beklagten, in der er dem Beklagten erneut die Abrechnung R._____ 2021 zukommen liess, fest: "Im Anhang sende ich Dir nochmals die Kosten Abrechnung vom 2021 was ich alles Bezahlt habe" (Klagebeilage 9) – mehr also nicht. Auch daraus geht hervor, dass der Kläger im Jahr 2021 keine weiteren Unterhaltskosten bezahlte, für die er gegenüber dem Beklagten eine Forderung gehabt haben könnte, die der Beklagte mit der Zahlung von Fr. 6'024.10 hätte tilgen können. Zudem wurde nicht behauptet, dass die Parteien für weitere Unterhaltsaufwendungen eine separate Abrechnung führten. Mit dem Zahlungsvermerk "Unterhalt R._____ 2021 von [Beklagter]" konnte sich der Beklagte daher einzig auf die Abrechnung R._____ 2021 beziehen, sodass seine Überweisung auf die darin genannten Positionen anzurechnen ist. Dass sich der Betrag nicht den einzelnen Positionen zuordnen lässt, spielt keine Rolle, da keine anderen Forderungen für eine allfällige Tilgung in Frage kommen. 3.4. Fazit Die Berufung ist im Umfang von Fr. 6'024.10 teilweise gutzuheissen, und der Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger Fr. 55'105.80 (Fr. 61'406.90 - Fr. 277.00 - Fr. 6'024.10) anstatt Fr. 61'129.90 zu bezahlen. Dementsprechend ist auch der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. bbb des Betreibungsamtes E._____ (Zahlungsbefehl vom tt.mm. 2022) nur in der Höhe von Fr. 55'105.80 nebst Zins zu 1.5 % seit dem tt.mm. 2022 zu beseitigen. 4. Prozesskosten 4.1. Verteilung Abschliessend sind die Kosten festzusetzen und zu verteilen. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid,

so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Der Beklagte obsiegt mit seiner Berufung teilweise, und die Klage ist in einem tieferen Umfang teilweise gutzuheissen. Sowohl im vorinstanzlichen Verfahren (Fr. 55'105.80 / Fr. 61'406.90 = 89.74 %) als auch im Rechtsmittelverfahren (Fr. 55'105.80 / Fr. 61'129.90 = 90.16 %) obsiegt der Kläger zu rund 90 %, weshalb sich eine Kostenverteilung im Verhältnis von 90 % (Beklagter) zu 10 % (Kläger) sowohl im vorinstanzlichen als auch im Rechtsmittelverfahren rechtfertigt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Der Beklagte beantragt allerdings für das Rechtsmittelverfahren, selbst im Fall der Abweisung der Berufung seien die zweitinstanzlichen Prozesskosten auf die Staatskasse zu nehmen, "soweit" die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe (Berufung Ziff. II.8). Dies ist nicht zu hören. Zwar kann das Gericht Gerichtskosten (nicht aber die Parteikosten [vgl. BGE 140 III 385 E. 4.1], es sei denn, es handle sich um ein

- 27 - Rechtsmittelverfahren ohne formelle Gegenpartei [GRÜTTER, in: Brunner/Schwander/Vischer, a.a.O. N. 14 mit Hinweisen]), die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Die bloss angebliche Verletzung des beklagten Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Vorinstanz rechtfertigt es indes nicht, die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens dem Kanton aufzuerlegen. Der Beklagte zeigt in seiner Berufung weder auf, inwiefern das Berufungsverfahren nur durch diese angebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs veranlasst wurde, noch inwiefern dies entscheidrelevant sein sollte.

4.2. Vorinstanzliches Verfahren Für das vorinstanzliche Verfahren sind die in ihrer Höhe nicht umstrittenen Prozesskosten nach den neu berechneten Obsiegensanteilen neu zu verlegen, sodass die Gerichtskosten in der Höhe von total Fr. 7'739.00 (Fr. 300.00 [Schlichtungsverfahren] + Fr. 5'774.00 [Entscheidgebür + Beweiskosten] + Fr. 1'665.00 [Entscheidbegründung]) vom Kläger mit Fr. 773.90 zu 10 % und vom Beklagten mit Fr. 6'965.10 zu 90 % zu tragen sind. Sie sind mit den Kostenvorschüssen des Klägers im Umfang von Fr. 5'300.00 (Fr. 300.00 [im Schlichtungsverfahren] + Fr. 5'000.00 [im erstinstanzlichen Verfahren]) zu verrechnen, sodass der Beklagte dem Kläger Fr. 4'526.10 (Fr. 5'300.00 – Fr. 773.90) direkt zu ersetzen und der Gerichtskasse Laufenburg den Differenzbetrag von Fr. 2'439.00 (Fr. 7'739.00 – Fr. 5'300.00) nachzuzahlen hat. Ferner ist der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger nach Verrechnung der Obsiegensanteile (90 % - 10 % = 80 %, AGVE 2000 S. 51) eine Parteientschädigung von Fr. 10'685.10 (inkl. MwSt.) (80 % der von der Vorinstanz festgesetzten Parteikosten von Fr. 13'356.40) zu bezahlen.

4.3. Rechtsmittelverfahren Die obergerichtliche Escheidegebür ist bei einem zweitinstanzlichen Streitwert von Fr. 61'129.90 auf gerundet Fr. 5'049.00 festzusetzen (§ 10 Abs. 1 GebürD i.V.m. § 7 Abs. 1 GebürD) und zu 10 %, d.h. mit Fr. 504.90, dem Kläger und zu 90 %, d.h. mit Fr. 4'544.10 dem Beklagten aufzuerlegen. In Umfang von Fr. 4'544.10 ist die Entscheidgebür mit dem Kostenvorschuss des Beklagten zu verrechnen. Der Beklagte ist zudem zu verpflichten, dem Kläger nach Verrechnung der Obsiegensanteile (90 % - 10 % = 80 %) eine Parteientschädigung für das Rechtsmittelverfahren zu bezahlen. Die Grundentschädigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a AnwT beträgt beim vorliegenden Kostenstreitwert Fr. 9'571.70. Unter Berücksichtigung eines 10 %-Abzugs wegen der entfallenen Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT und des Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 8 AnwT) sowie einer Auslagenpauschale von 3 % und der Mehrwertsteuer von 8.1 % ist die dem Kläger zustehende zweitinstanzliche Parteientschädigung auf gerundet Fr. 5'115.00 (= Fr. 9'571.70 x 0.8 x 0.75 x 1.03 x 1.081 x 0.8) festzusetzen. Für die zusätzliche Eingabe des Klägers vom 18.

- 28 - September 2025 ist kein Zuschlag zu gewähren (vgl. § 6 Abs. 3 AnwT, wo- nach überflüssige Eingaben nicht zu entschädigen sind). Das Obergericht erkennt: 1. 1.1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird der Entscheid des Bezirksge- richts Laufenburg, Zivilgericht, vom 23. Dezember 2024 mit Ausnahme von Dispositiv-Ziffer 1.3 vollumfänglich aufgehoben und wie folgt neu gefasst: 1. 1.1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, dem Kläger Fr. 55'105.80 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem tt.mm. 2022 zu bezahlen. 1.2. In der Betreuung Nr. bbb des Betreibungsamtes E._____ (Zahlungs- befehl vom tt.mm. 2022) wird der Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 55'105.80 nebst Zins zu 1.5 % p.a. seit dem tt.mm. 2022 beseitigt. 1.3. [unverändert] 2. Die Gerichtskosten von Fr. 7'739.00 (Fr. 300.00 [Schlichtungsverfah- ren] + Fr. 5'774.00 [Entscheidgebühr + Beweiskosten] + Fr. 1'665.00 [Entscheidbegründung]) werden dem Kläger mit Fr. 773.90 und dem Beklagten mit Fr. 6'965.10 auferlegt und mit den Kostenvorschüssen des Klägers im Umfang von Fr. 5'300.00 (Fr. 300.00 [im Schlichtungs- verfahren] + Fr. 5'000.00 [im erstinstanzlichen Verfahren]) verrechnet. Der Beklagte hat dem Kläger Fr. 4'526.10 direkt zu ersetzen und der Gerichtskasse Laufenburg Fr. 2'439.00 nachzubezahlen. 3. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 10'685.10 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 1.2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 5'049.00 wird zu 10 % (Fr. 504.90) dem Kläger und zu 90 % (Fr. 4'544.10) dem Beklagten aufer- legt.

- 29 - 3. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'115.00 (inkl. MwSt.) zu bezah- len.
Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)
Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet- rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 61'129.90. Zustellung an: [...] Aarau, 7. Januar 2026 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der Vizepräsident: Der Gerichtsschreiber: Giese Tognella

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.